



## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1444. (3) Nr. 192. St. G. B.

### K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Pinguente gelegenen Domainen = Verkaufs = Objecte. — In Folge hohen St. G. B. Hof = Commissions = Decrets vom 23. September 1828, Zahl 566 St. G. B., wird am 15. December 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pinguente, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Strepet, Bezirks Pinguente gelegenen Domainen = Verkaufs = Objecte, geschritten werden, als: 1) des Dolina benannten, und 500 Quadrat = Klafter messenden Wein = und Ackergrundes, geschätzt auf 151 fl. 10 kr.; 2) des Crib benannten, und 240 Quadrat = Klafter messenden Wein = und Ackergrundes, geschätzt auf 97 fl. 5 kr.; 3) des Meja benannten, und 128 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 18 fl. 40 kr.; 4) des Souo Dollina benannten, und 441 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 291 fl. 25 kr.; 5) des Decantina benannten, und 160 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl.; 6) des Dourische benannten, und 525 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 85 fl. 40 kr.; 7) des Pole Confin benannten, und 225 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 kr.; 8) des im Orte Dolina gelegenen, und 724 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 75 fl. 15 kr.; 9) des eben so im Orte Dolina gelegenen, und 672 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 74 fl. 35 kr.; 10) des eben so im Orte Dolina gelegenen, und 870 Quadrat = Klafter messenden Weingrundes, geschätzt auf 95 fl. 50 kr.; 11) des eben so im Orte Grebia gelegenen, und 302 Quadrat = Klafter messenden Neben-

grundes, geschätzt auf 71 fl. 40 kr.; 12) des unter der Conscriptions = Nr. 3, bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 16 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 7 fl. 40 kr. — Diese Objecte werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die begesetzten Fiscalpreise ausgebauten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer

andern, normalmäßige Sicherheit gewähren: den Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem kais. königl. Rentamte Pinguente eingesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 17. October 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Koncipist.

sandten und bevollmächtigten Minister bey der Achtbaren Schweizerischen Eidgenossenschaft und den von dieser hierzu ernannten Bevollmächtigten am 14. Julius des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Cantonen der Eidgenossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet: — Nachdem Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät und die Cantone der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zur Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens und größerer Sicherheit beyderseitiger Staaten, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen; so haben die Bevollmächtigter beyder Regierungen, nämlich: von Seiten Seiner obgedachten Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Allerhöchsterer wirklicher geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freyherr von Binder-Kriegelstein, und von Seiten der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Vincenz von Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik Lucern, Commandeur der Königlich-Französischen Ehrenlegion; Herr Franz von Meyenburg, Bürgermeister des Standes Schaffhausen, und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des kleinen und des geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone, über folgende Punkte sich vereinigt: — Art. I. Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerey und

Z. 1439. (3) ad Nr. 24073.

**V e r t r a g**

zwischen

dem Oesterreichischen Kaiser = Staate und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Unterzeichnet zu Zürich den 14. Julius 1828, und von welchem die Ratificationen Seiner kais. königl. Apostol. Majestät einer, und anderer Seits des Schweizerischen Vororts Zürich, im Namen der Eidgenössischen Stände und Cantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, am 13. September 1828, zu Bern ausgewechselt wurden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. &c.

Thun kund und bekennen hiermit. Nachdem von Unserm außerordentlichen Ge-

betrügerische Bankerotte. — Art. II. Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den Oesterreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b), welche in der Schweiz ein auf die Oesterreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden. — Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b), welche in den Oesterreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen, des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere, oder der Münzen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden. — Art. III. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern. — Schweizerische Angehörige, welche in den Oesterreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern. — Die Beurtheilung geschieht jedesmahl nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen. — Art. IV. — Wenn ein von einem der contrahirenden Staaten reclamirter Verbrecher in dem Gebiete des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen. — Art. V. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Oesterreichische Unterthanen oder Schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechens oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und, in so fern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder

gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey. — Art. VI. Wenn ein Oesterreichischer Unterthan oder ein Schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allenfalliger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Acten mitgetheilt werden. — Art. VII. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu competenten Behörde, nach gesetzlicher Form und Vorschrift, die Untersuchung wegen eines der im Art. I. benannten Verbrechen gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden. — Art. VIII. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angefordert, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese sich hinwieder unmittelbar an die Oesterreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. VII. bestimmte Mittheilung gemacht seyn wird. — Art. IX. Bey der Auslieferung sind in der Regel a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. Conv. Münze; b) für jeden Bogen der Inquisitions-Acten 10 kr. Conv. Münze; c) für Botengänge auf jede Meile 10 kr. Conv. Münze; d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. Conv. Münze, nebst den bey seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmahl gehörig zu be-

scheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrige Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung Statt. — Art. X. Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehret werden, so soll auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden. — Art. XI. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem anderen Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurück zu stellen. Die Uebergabe, sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmahl an die nächste Gerichts- oder Polizey-Stelle des reclamirenden Staates geschehen. — Art. XII. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gültliches Uebereinkommen getroffen werden. — Art. XIII. Denjenigen Eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratification nicht beygetreten sind, soll, auch nach geschehener Auswechslung derselben, der Beytritt zu jeder Zeit frey stehen. Art. XIV. Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beyden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet, unwiderstehliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder anderen Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termines kann Dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnis erneuert werden. — Zur Bestätigung desselben haben die beyderseitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihr Siegel beygedruckt. — Geschehen Zürich, den 14. Julius 1828. — Aus Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweyten Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeister von Meyenburg, mit unterschrieben. (L. S.) Binder. (L. S.) Vincenz Rüttimann. (L. S.) A. von Steiger.

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrag und allen seinen Bestimmungen Unsere Kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiermit, indem Wir auf Unser Kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuord-

nen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe. — Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifications-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedruckten Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 4ten des Monats August im Jahre des Erlösers Ein Tausend Acht Hundert Acht und Zwanzig, Unserer Reiche im Sieben und Dreyßigsten.

F r a n z.

Fürst von Metternich.

(L. S.)

Nach Sr. k. k. Ap. Majestät Höchst eigenem Befehle:  
Franz Freyh. v. Lebzelter-Collenbach.

Z. 1453. (3) ad Sub. Nr. 24654.

Concurs-Verlautbarung für das Lehramt der dritten Classe an der Hauptschule zu Capodistria. — Für das durch die Resignation in Erledigung gekommene Lehramt der dritten Classe an der Hauptschule zu Capodistria, womit ein Gehalt jährlicher Dreyhundert Fünfzig Gulden, aus dem Schulfonde verbunden ist, wird zur Einreichung der Bittgesuche der Concurs bis zum 25. December d. J., ausgeschrieben. — Die Bittgesuche müssen von den Bittstellern eigenhändig geschrieben, bey diesem Gubernium an welches sie zu stylisiren sind, binnen der besagten Concursfrist eingereicht, und mit den erforderlichen Dokumenten und Zeugnissen über Alter, Vaterland, Geburtsort, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Lehrfähigkeit, Moralität, bisherige Verwendung, sonstige Verdienste, Gesundheit, und über vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, belegt seyn. — Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes Triest den 27. October 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1462. (2) Nr. 7168.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zur Verlassmasse des verstorbenen Hof- und Gerichts-Advocaten, Herrn Dr. Joseph Kusner gehörigen Fahrnisse, bestehend in Gold, Silber, Hüthern, Leibeskleidung und Wäsche, Bettgewand und Wäsche, Zimmer-, Küchen- und Kellereinrichtung u. d. gl., am 4. December 1828 und den darauf folgenden Tagen, in dem Hause, Nr. 208, im zweiten Stocke in den gewöhnlichen Amtsstunden gegen sogleich bare Bezahlung öffentlich werden feilgeboten werden.

Laibach den 15. November 1828.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden = Anzeige.

Angekommen den 18. November 1828.

Hr. Dr. Maximilian Andree, Güterbesitzer, von Triest nach Cilli. — Hr. Johann Bucavri, Kaufmann und türkischer Unterthan; Hr. Ferdinand de Höslein, Handelsmann, und Hr. Dr. Carl Lanza, Museums-Director; alle drey von Wien nach Triest. — Hr. Peter Johann de Grandi, k. k. Gubernial-Canzleist, von Grätz nach Venedig. — Hr. Labri, (Seid-) tunesischer Handelsmann, von Livorno nach Wien. — Hr. Nameth Morally Hagy, Handelsmann und türkischer Unterthan, von Wien nach Triest. — Hr. Huszein Habibovich, Handelsmann und türkischer Unterthan von Agram nach Triest. — Herr Fr edrich Ritter v. Neupauer, Gutsbesitzer von Grätz nach Triest.

Den 19. Hr. Anton Foramit, Handelsmann, von Trafsau nach Triest.

Den 20. Hr. Bernard Serebinsky, Handelsmann, von Leibnitz nach Triest. — Hr. Ferdinand Mainardis, Auskultant beim innern Criminal-Senat in Wien, und Hr. Michael Kostafinsky, Handelsmann; beide von Wien nach Triest.

Den 21. Hr. Rudolph Kohn, Großhandelsmann, von Wien nach Wien. — Hr. Graf v. Hohenwarth, k. k. Kämmerer und Gubernialrath, von Laibach nach Wien. — Fürst Johann v. Souza, von Triest nach Wien. — Hr. Demeter Constanin Stephani, Handelsmann, von Triest nach Hermannstadt. — Hr. Mathias Ruffini, Handelsmann, von Wien nach Triest.

Den 22. Hr. Franz Kav. Alexander, Erzieher, von Triest nach Wien. — Hr. Mloys Hauptmann, Director des Großhandlungshauses F. A. Schaffner, von Klagenfurt nach Grätz. — Hr. Dr. Mloys Stephan, k. k. Fiskalams-Actuar, von Grätz nach Triest.

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 19. November 1828:

35. 69. 49. 68. 7.

Die nächsten Ziehungen werden am 29. November und 13. December in Triest abgehalten werden.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1469. (1) Nr. 24754.

Verlautbarung.

Das 15te krain. Gymnasial = Unterrichtsgelder; Stipendium im jährlichen Ertrage von Fünffzig Gulden Conv. Münze, ist in Erledigung gekommen. — Alle Gymnasialschüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern belegten Gesuche bey dieser Landesstelle bis 15. künftigen Monats, so gewiß einzurei-

## Cours vom 19. November 1828.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	95 9/10	
detto. detto. zu 1 v. H. (in C.M.)	19 1/8	
Verloste Obligation., Hoffam-	} in 95 7/10	
mer. Obligation. d. Zwangs.		zu 4 1/2 v. H.
Darlehens in Krain u. Uera.		zu 4 v. H.
rial. Obligat. der Stände v.	} in —	
Lprol		zu 3 1/2 v. H.
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	156 3/4	
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	125	
Wiener. Stadt. Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	49 3/8	
Obligation. der allgem. und	} in —	
Ungar. Hoffammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)		49 1/8
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	39 3/10	
Obligationen der in Florenz,	} in —	
Genua, Deutschland und		zu 2 1/2 v. H.
der Schweiz aufgenommen.		zu 2 1/4 v. H.
nen Anlehen.	zu 2 v. H.	39 3/10

(Ararial) (Domest.)  
(C.M.) (C.M.)

Obligationen der Stände	} in —	
v. Osterreich unter und		zu 3 v. H.
ob der Enns, von Böh-		zu 2 1/2 v. H.
men, Mähren, Schle-		zu 2 1/4 v. H.
ßen, Steyermark, Kärn-		zu 2 v. H.
ten, Krain und Görz,	zu 1 3/4 v. H.	39 1/10

Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 3 1/2 pCt

Bank. Actien pr. Stück 1095 1/10 in Conv. Münze.

## Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 22. November 1828.

Ein Wien. Mezen Weizen . . .	3 fl. 52 1/4 kr.
— — — Rukurug . . .	2 „ 23 „
— — — Korn . . .	2 „ 26 3/4 „
— — — Gerste . . .	2 „ — „
— — — Hirse . . .	2 „ — „
— — — Heiden . . .	2 „ — „
— — — Hafer . . .	1 „ 24 „

## Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal = Brücke, bey geöffneter Schwellwehr:

Den 24. November: 1 Schuh, 3 Zoll, 0 Lin. ober der Schleußenbettung.

chen, als auf später einlangende oder auf erwähnte Art nicht instruirte Gesuche kein Bedacht genommen werden wird. — Vom k. k. kray. Gubernium Laibach am 15. Novemb. 1828.

Z. 1473. (1) Nr. 24989.

Gubernial = Verlautbarung.

Es sind nachsehende zwey Stipendien in Erledigung gekommen, und zwar: — 1) Der dritte Thalnitser von Thalbergische Stiftungplatz im jährlichen Ertrage von 80 fl. 24 3/4 kr. Conv. Münze, zu dessen Genusse vorzüglich des Stifters Anverwandte berufen sind. — Das Präsentationsrecht dazu übt das Domkapitel zu Laibach aus. — 2) Der

zweite Krönische Stiftungsplatz von jährlichen 32 fl. 42 kr. Conv. Münze, auf dessen Genuß vorzüglich die studierenden Anverwandten des Stifters, in deren Ermanglung aber auch arme Bürgerkinder in Laibach, Krainburg oder Oberburg, die wenigstens bereits Rhetoris sind, und sich zugleich der Musik widmen sollen, Anspruch haben. — Das Präsentationsrecht, dazu übt der Stadtmagistrat Laibach aus. — Diejenigen Studierenden, welche eines dieser beiden Stipendien zu erhalten wünschen, haben sonach ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern; Diejenigen aber, welche auch ex jure sanguinis, einzuschreiten gedenken, insbesondere mit einem gehörig legalisirten Stammbaume vollständig belegten Gesuche längstens bis 15. künftigen Monats bey dieser Landesstelle einzubringen.

Laibach den 15. November 1828.

**Z. 1454. (3) Eurrende Nr. 23907.**  
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Cautionsleistung verrechnender Beamten bey Beförderungen und Uebersezungen. — Es ist die Frage entstanden, ob ein verrechnender Beamter, wenn er bey der nämlichen Anstalt in eine höhere Diensteskategorie vorrückt, mit der eine höhere oder gleiche Dienstescaption verbunden ist, die neue Cautionsleistung vollzählig zu leisten verpflichtet sey, oder ob er die frühere Cautionsleistung gleich für die neue Diensteskategorie geltend machen könne, somit die höhere Dienstescaption nur in dem Maße zu ergänzen habe, um den höhern Cautionsbetrag mit Einrechnung der frühern Cautionsleistung vollzählig zu machen, wenn gleich die Rechnungen von der frühern Diensteskategorie noch nicht vollkommen erledigt sind. — Hierüber hat die hohe Hofkanzley einverständlich Folgendes zu bestimmen befunden: — Der Staatschatz ist allerdings berechtigt, von den in Verrechnung stehenden Beamten bey jeder Veränderung ihrer Diensteskategorie, dieselben mögen in eine andere ebenfalls mit einer Cautionsleistung verbundene Stelle übersezt, oder befördert werden, eine neue nach dem Verhältnisse ihres neuen Dienstplatzes und der damit verbundenen Haftung ausgemessene Cautionsleistung zu verlangen und die früher eingelegte Cautionsleistung so lange zurückzubehalten, bis nicht rückficht-

lich der frühern Anstellung des betreffenden Beamten vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist, weil es immer geschehen kann, daß während der Erledigung der frühern Rechnungen desselben solche Mängel hervorkommen, welche die ganze frühere Cautionsleistung schaden und somit für den neuen Dienstplatz des Beamten gar keine Bedeckung übrig lassen. Weil es jedoch schwer und für die meisten Beamten unerschwinglich wäre, bey Beförderung oder Uebersezung auf einen andern Dienstplatz jedesmal eine neue, folglich zwey Cautionsleistungen zu gleicher Zeit aufzubringen, wodurch vielleicht nicht selten den fähigen und eifrigsten Beamten der Weg zur Beförderung versperrt seyn würde; so wird bewilligt, daß bey hergestellter Rechnungsrichtigkeit, hinsichtlich der frühern Dienstleistung des beförderten oder übersezten Beamten die frühere Cautionsleistung jedesmal auf seinen neuen Dienstposten umgeschrieben, und in Fällen, wo für den frühern Dienstposten noch nicht die volle Richtigkeit durch die betreffende Staatsbuchhaltung bestätigt ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner frühern Dienstleistung zur last fallenden Erlöse obwaltet; sowohl auf den neuen als auch gleichzeitig auf den frühern Dienstposten bis zur Herstellung der diebstätigen vollständigen Rechnungsrichtigkeit vinkulirt oder superintabulirt werde. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey einer solchen Uebertragung oder Ausdehnung einer fidejussorischen Cautionsurkunde auf einen andern Dienstposten die Einwilligung des Bürgen eingeholt werden müsse. Auch wird zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche auf einen andern ganz gleichartigen Dienstplatz übersezt werden, gestattet; daß dieselben ihre Cautionsleistungen bey ihrem ursprünglichen Erlage, sowohl für den gegenwärtigen als auch für alle andern Dienstposten gleicher Kategorie ausstellen oder vinkuliren lassen. Welches in Folge eines unterm 17. October d. J., Nr. 24010, herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrets hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. October 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1470. (1) Nr. 184. St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Versteigerung der dem Cammeralfonde gehörigen, in der Gradtscha-Vorstadt zu Laibach gelegenen Eisgrube. — Am 30. December d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Subernal-Rathsalle des Landhauses zu Laibach die dem Cammeralfonde gehörige, in der Gradtscha-Vorstadt hinter dem k. k. Polizeydirectionsgebäude zu Laibach gelegene Eisgrube, dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich verkauft werden — Der Ausrufspreis ist auf 594 fl. 35 kr., d. i. Fünfhundert Vier und Neunzig Gulden 35 Kreuzer E. M. festgesetzt. — Diese Eisgrube ist mit einer niedern Schindelbedachung versehen, 3 Klafter, 5 Fuß lang, 3 Klafter, 2 Fuß breit, und 2 Klafter tief, in der Mitte mit Kränzbäumen gestützt, und nach Art eines Kellers Gebäudes mit einem besondern gedeckten Eingange versehen. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen sind folgende: — 1.) Wird zum Ankaufe der Eisgrube Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist. — 2.) Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungs-Akte beizubringen. — 3.) Von dem Meistbote ist die Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs-Aktes, und vor der Uebergabe der Eisgrube zu berichtigen; der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Eisgrube in erster Priorität versichert, und mit fünf von Hundert verzinst wird, binnen 5 Jahren, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — 4.) Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Wer das Verkaufsobject zu besichtigen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter hier, welches im deutschen Ordenscommenda-Hause seinen Sitz hat, zu wenden.

Von der k. k. allr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 14. November 1828.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. wirkl. Subernalrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1468. (1) Nr. 7266.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Michael Ambrosch, durch Dr. Baumgarten, als erklärten Erben zum Verlaße der Gertraud Absiey, zur Erforschung der Schuldenlast nach der mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Erblasserin die Tagsetzung auf den 22. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaße, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814. §. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 15. November 1828.

Z. 1465. (2) Nr. 7505.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes und Hausbesizers, Fortunat Worenz, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 20. Februar 1829, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, unter Substituierung des Dr. Burger, bei diesem Gerichte so gewis einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche

Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 23. Februar 1829, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. November 1828.

**Z. 1451. (2) Nr. 7075.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der R. D. D. Com-menda wider Barthelma Doberleth, wegen der aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche, ddo. 16. November 1827, schuldigen 127 fl. 18 1/4 kr. M. M., c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf 2249 fl. 26. kr., geschätzten Realitäten, als des Hauses Nr. 17, in der Tornau, sammt Garten, An- und Zugehör, der Waldantheile, sub Mappá, Nr. 22, und 64, Rectif. Nr. 201, und der Wiese Spano-via, Rectif. Nr. 315 5/8 gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 22. Decem-ber d. J., 26. Jänner und 16. Februar 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbie-tungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht wer-den könnten, selbe bey der dritten auch un-ter dem Schätzungsbetrage hintangegeben wer-den würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbeding-nisse, den Grundbuchs-Extract wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registra-tur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer der R. D. D. Com-menda einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 11. November 1828.

**Z. 1452. (2) Nr. 7076.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey

über das Gesuch des Heinrich Kovatsch, In-habers des Hauses Nr. 6, in Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rück-sichtlich nachstehender, auf dem gedachten Hause haftenden, oorgeblich in Verlust ge-rathenen Urkunden, und der darauf befind-lichen Intabulations-Certificate, als:

- a) des Instrumentes, ddo 5. May 1750, intab. 31. December 1781, dem Prie-ster Joseph Kamilovitsch, den titulum mensae ertheilend,
- b) des Ehevertrages, ddo. 21. August 1792, und 30. März 1795, intab. 14. April 1795, haftend für 500 fl., zwi-schen Thomas Kovatsch, und Walburga, geborne Jantsch, nebst der vom Thomas Kovatsch, an Dr. Lucas Ruß, hierüber ausgestellten Cession, ddo. 1. August et superintab. 9. August 1799,
- c) des vom Thomas Kovatsch, dem Joseph Gebhard, über 600 fl., ausgestellten Schuldscheines, ddo. et intab. 11. Jän-ner 1800,
- d) der von der Joseph Gebhard'schen Ver-lasßmasse, an die Franz König'sche Mas-se, über obige 600 fl. ausgestellten Ces-sion, ddo. 10. et superintab. 21. Au-gust 1800,
- e) der vom Thomas Kovatsch, zur Sicher-heit seiner Gattinn Maria, gebornen Pre-ischern, ausgestellten Urkunde, ddo. 11. September 1800, intabul. 13. ejusdem.
- f) des Bestandvertrages zwischen Florian Rumbald, und Thomas Kovatsch, ddo. 20. May, intabul. 24. Juny 1801, endlich:
- g) des Vergleichs zwischen Thomas Ko-vatsch, und Elisabeth Primiz, ddo. 7. April 1802, et intabul. 3. August 1807, noch haftend für 300 fl., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte intabul. Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetz-lichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhan-gig zu machen, als im Widrigen auf weite-res Anlangen des heutigen Bittstellers, Hein-rich Kovatsch, die obgedachten Urkunden, nebst den Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 8. November 1828.